

# RS OGH 1986/9/16 14Ob144/86, 9ObA164/99d, 9ObA270/99t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1986

## Norm

AngG §27 Z4 E4f

GewO 1859 §22 litf

## Rechtssatz

Befindet sich der Arbeitnehmer wegen des drohenden Verlustes seines Arbeitsplatzes in einem begreiflichen Erregungszustand und läßt er sich in diesem zu einer Widersetzlichkeit gegen den Arbeitgeber hinreißen, kann dies entschuldbar sein. (Hier: beharrliche Weigerung des Arbeitnehmers, das Büro vor Abgabe einer Erklärung über das Weiterbestehen seines Dienstverhältnisses zu verlassen.)

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 144/86  
Entscheidungstext OGH 16.09.1986 14 Ob 144/86
- 9 ObA 164/99d  
Entscheidungstext OGH 29.09.1999 9 ObA 164/99d  
nur: Befindet sich der Arbeitnehmer wegen des drohenden Verlustes seines Arbeitsplatzes in einem begreiflichen Erregungszustand und läßt er sich in diesem zu einer Widersetzlichkeit gegen den Arbeitgeber hinreißen, kann dies entschuldbar sein. (T1)
- 9 ObA 270/99t  
Entscheidungstext OGH 17.11.1999 9 ObA 270/99t  
nur T1

## Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis, Angestellte, Entschuldigungsgrund, Entschuldbarkeit, Nichtfügen, Nichtbefolgung, Befolgung, Beharrlichkeit, Anordnung, Verweigerung, Anweisung, Weisung, Affekt, Gemütsbewegung, Arbeitsverhältnis, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Pflichtenvernachlässigung, Arbeiter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0029921

## Dokumentnummer

JJR\_19860916\_OGH0002\_0140OB00144\_8600000\_002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)